

Bundessozialgericht
5. Senat
5 RKn 37/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. Nov. 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter B e e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landesozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1974 und das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 22. Oktober 1973 sowie der Bescheid der Beklagten vom 16. März 1973 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1973 insoweit aufgehoben, als

- a) für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis zum 30. September 1966 Überzahlungen zurückgefordert werden, die nicht auf nach dem 28. Juli 1970 erfolgten Nachzahlungen beruhen,
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an Überzahlungen zurückgefordert werden, die nicht auf nach dem 21. August 1968 erfolgten Nachzahlungen oder Zahlungen beruhen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Beklagte von dem Kläger einen Betrag in Höhe von 13.386,28 DM zurückfordern kann.

Mit Bescheid vom 12. Mai 1961 gewährte die Beklagte dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 1. August 1960. Der Beklagten war bekannt, daß der Kläger noch eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezog; die Überprüfung der Ruhensbestimmungen hatte ergeben, daß die Voraussetzungen für ein teilweises Ruhen der Knappschaftsrente nicht vorlagen. Dennoch wurde der Kläger in dem Bescheid darüber belehrt, daß er verpflichtet sei, unverzüglich die Beklagte zu benachrichtigen, wenn sich die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ändern sollte.

Als die Unfallversicherungsrente des Klägers vom 16. August 1961 an erhöht wurde, erteilte die Beklagte dem Kläger einen Bescheid vom 17. Oktober 1961, durch den ab 1. September 1961 ein teilweises Ruhen der Knappschaftsrente angeordnet wurde. Auch in diesem Bescheid wurde der Kläger über seine Verpflichtung belehrt, jede Änderung der Höhe seiner Unfallrente der Beklagten unverzüglich mitzuteilen. Die Belehrung wurde dann fortlaufend wiederholt.

Mit Bescheid vom 15. April 1966 hatte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Juni 1966 die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit in die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit umgewandelt. Dieser Bescheid wurde bindend. Die Beklagte hat sich aber im Jahre 1970 bereit erklärt, die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit auch über den 31. Mai 1966 hinaus zu zahlen. Die sich daraus ergebenden Rentennachzahlungen wurden ausgezahlt.

Der Kläger hat im Oktober 1966 bei der Bergbau-BG eine Rentenerhöhung von 40 auf 50 v.H. der Vollrente nach § 627 RVO beantragt, nachdem er vorher einen entsprechenden Renten-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

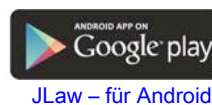
herabsetzungsbescheid hatte bindend werden lassen. Das sich daraus ergebende Klageverfahren (S 4 BU 84/67) endete am 1. September 1967 vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg mit einer Rücknahme der Klage und gleichzeitiger Stellung eines Verschlimmerungsantrages. Der Kläger wünschte bereits den im Oktober 1966 gestellten Antrag als Verschlimmerungsantrag anzusehen. Die Bergbau-BG lehnte die Anerkennung einer Verschlimmerung und die Gewährung einer Rente nach einer MdE um 50 v.H. ab. Daraus entstand ein neues Klageverfahren, in dessen Verlauf der Kläger erstmalig im Schriftsatz vom 22. August 1968 eine Teilrente von 70 v.H. der Vollrente begehrte. Das Verfahren vor dem SG Duisburg (S 4 BU 490/67) wurde durch Urteil vom 30. Oktober 1968 abgeschlossen, durch das die Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger als Entschädigung für die Folgen des Arbeitsunfalles vom 31. März 1960 statt der bisher gewährten Teilrente von 40 v.H. der Vollrente eine solche von 70 v.H. ab 20. Juli 1966 zu zahlen. Dieses Urteil wurde durch ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1969 (L 2 BU 5/69) aufgehoben, nachdem die Beklagte eine MdE von 50 v.H. anerkannt hatte. Das LSG war der Ansicht, daß eine Verschlimmerung der Unfallfolgen nicht nachgewiesen werden könne. Der Kläger leitete daraufhin ein neues Verfahren auf Erteilung eines Zugunstenbescheides ein. Als die Erteilung eines Zugunstenbescheides abgelehnt wurde, erhob er mit Schriftsatz vom 29. Juli 1970 am 30. Juli 1970 Klage vor dem SG Duisburg mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anwendung des § 627 Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Unfallrente auf der Basis einer Erwerbsminderung von 70 v.H. seit dem Jahre 1960 zu gewähren (S 4 BU 213/70). Dieses Verfahren endete im August 1972 durch einen Vergleich, in welchem sich die Beklagte verpflichtete, dem Kläger ab 23. März 1962 anstelle der gezahlten Rente nach einer MdE um 50 v.H. eine Rente nach einer MdE um 70 v.H. zu zahlen.

Am 13. September 1972 wurde der Beklagten durch ein Schreiben der Bergbau-BG dieser Vergleich und eine erfolgte Nachzahlung von 17.632,90 DM bekannt. Die Bergbau-BG hatte ihre Mitteilung über die Nachzahlung an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers gerichtet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte richtete an den Kläger folgendes Schreiben vom 25. September 1972:

"Nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft vom 12. 9. 1972 wird Ihre Unfallrente vom 23. 3. 1962 an mit 706,10 DM monatlich gezahlt. Die Änderung in der Höhe der Unfallrente macht eine Umrechnung der Knappschaftsrente ab 23.3.1962 erforderlich.

Wir werden die bisher gewährte Rente unter Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 75 oder 76 RKG) umrechnen und hierüber einen besonderen Bescheid erteilen.

Diese Vorankündigung soll Sie darauf hinweisen, daß als Folge der Änderung der Unfallrente Ihnen die knappschaftliche Rente möglicherweise ab 1. 10. 1972 nicht mehr in der bisherigen Höhe zusteht und bis zur Zustellung des angekündigten Umrechnungsbescheides unter Vorbehalt gezahlt wird. Im Hinblick auf § 93 Abs. 2 RKG machen wir darauf aufmerksam, daß überzahlte Rentenbeträge gemäß § 24 Nr. 13 der Satzung zurückzuzahlen sind."

Wegen der Umstellung der Renten nach dem 15. Rentenanpassungsgesetz wurde der im Schreiben vom 25. September 1972 angekündigte Umrechnungsbescheid erst am 16. März 1973 erteilt und vom Kläger für die Zeit vom 23. März 1962 bis zum 30. April 1973 ein zuviel gezahlter Betrag von 13.386,28 DM an Knappschaftsrente wegen Nichtanwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgefordert. Der Betrag werde vom Mai 1973 an mit fortlaufend monatlich 160,-- DM von der Knappschaftsrente einbehalten. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 1973 zurückgewiesen. Die Widerspruchsstelle war der Ansicht, daß die Rückforderung auch wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vertretbar sei, denn dieser verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.613,40 DM, so daß ihm bei Einbehaltung eines monatlichen Betrages von 160,--DM noch 1.453,40 DM netto verblieben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

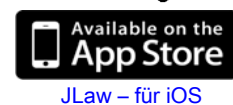
Die gegen den Rückforderungsbescheid erhobene Klage war vor dem SG Duisburg und dem Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen erfolglos (Urteile vom 22. Oktober 1973 und vom 27. Mai 1974). Das LSG ist der Ansicht, daß die Beklagte an der erfolgten Überzahlung kein Verschulden trifft. Der Kläger aber habe wissen müssen, daß ihm die Leistung nicht in der gewährten Höhe zugestanden habe, denn er sei fortlaufend über seine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der Unfallrente belehrt worden, und es seien ihm auch bereits mehrere Bescheide erteilt gewesen, durch die das teilweise Ruhen der Knappschaftsrente festgestellt worden sei. Im übrigen sei davon auszugehen, daß im Regelfalle eine solche Kenntnis der möglichen Ruhenswirkungen bestehe, allerdings begegne dies bei dem vorliegenden Sachverhalt insofern Bedenken, als der Kläger an einer traumatischen Hirnleistungsschwäche leide, die insbesondere seine intellektuellen Fähigkeiten erheblich beeinträchtige. Gleichwohl hätte er wissen müssen, daß die Erhöhung der Unfallrente möglicherweise zu einem Ruhen der Knappschaftsrente führen würde. Er hätte nämlich einen Rechtskundigen hierüber befragen müssen. Es könne nicht etwa eingewendet werden, damit sei der Kläger bei seinem verminderten Einsichtsvermögen überfordert gewesen. Wie die Beklagte mit Recht hervorhebe, habe er sowohl im Verwaltungsverfahren der Rentenversicherung, wie im Verwaltungsverfahren der Unfallversicherung und schließlich auch in den verschiedenen Sozialgerichtsverfahren rechtskundige Prozeßbevollmächtigte eingeschaltet. So sei auch der Bescheid der Bergbau-BG vom 12. September 1972 über die rückwirkende Erhöhung der Unfallrente und die Nachzahlung von 17.632,90 DM nicht ihm selbst, sondern seinem damaligen Bevollmächtigten zugestellt worden. Der Kläger habe somit erst über seinen Bevollmächtigten erfahren, daß er eine Rentennachzahlung aus der Unfallversicherung in dieser Höhe erhalten werde und daher hinreichende Gelegenheit gehabt, sich bei seinem Bevollmächtigten zu erkundigen, ob er die Nachzahlung in voller Höhe verbrauchen könne oder ob er mit einer Rückforderung der Knappschaftsrente rechnen müsse. Auch aus dem Unfallrenten-Verfahren ergebe sich, daß der Kläger sich an seinen Bevollmächtigten gehalten habe. Es sei richtig, daß sich die einem Versicherten obliegende Sorgfaltspflicht nach dem Maß seiner geistigen Leistungsfähigkeit richte. Werde aber ein Bevollmächtigter in so weitgehendem Umfang mit der Rechtsvertretung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

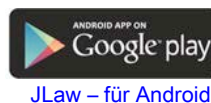
gerade im Hinblick auf die Rentenansprüche betraut, so müsse die Möglichkeit des Versicherten, seinen Bevollmächtigten auch über eine Ruhenswirkung und ihren Umfang zu befragen, in die Beurteilung des Rückforderungsanspruchs gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) einbezogen werden. Die Rückforderung sei auch bei den von der Beklagten festgesetzten Raten von 160,-- DM monatlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vertretbar. Er habe ein Renteneinkommen, das durchaus mit dem Erwerbseinkommen eines Versicherten zu vergleichen sei, und er habe keine außergewöhnlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen, zumal seine älteste Tochter ein eigenes Einkommen beziehe. Auch die Einrede der Verjährung stehe dem geltend gemachten Rückforderungsanspruch nicht entgegen, denn § 64 Abs. 3 RKG sehe eine entsprechende Anwendung des § 134 Abs. 2 EKG vor. Danach seien Zeiträume, in denen ein Verfahren über einen Rentenanspruch schwebe, in die Frist von 4 Jahren nicht einzurechnen. Wenn man hierunter auch grundsätzlich ein Verfahren über einen Rentenanspruch aus dem gleichen Versicherungszweig zu verstehen habe, so gelte dies doch nicht, wenn die gemäß § 93 Abs. 2 RKG zurückgeforderte Rente aus der Rentenversicherung deshalb zu Unrecht gezahlt worden sei, weil die Erhöhung der Unfallrente zum Ruhen der Rente aus der Rentenversicherung geführt habe. In einem solchen Falle berühre das Verfahren über die Unfallrente so unmittelbar die Höhe der Rentenleistung aus der Rentenversicherung, daß eine Verjährung des Rückforderungsanspruchs unter Einbeziehung der Verfahrensdauer in die Verjährungsfrist unzulässig sei. Gegen das Urteil hat das LSG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der entschiedenen Rechtsfrage (Verjährung) die Revision zugelassen.

Der Kläger trägt zur Begründung seiner Revision vor, das LSG habe sowohl § 93 Abs. 2 Satz 2 als auch § 94 Abs. 2 RKG falsch angewendet. Beim Empfang der Knappschaftsrente habe er nicht wissen müssen, daß ihm die Bergbau-BG für 10 Jahre rückwirkend eine höhere Verletztenrente zuerkennen würde,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



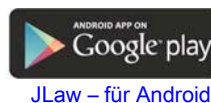
- 7 -

die ein entsprechendes Ruhen der Knappschaftsrente nach sich ziehen würde. Zwar würde in aller Regel Bösgläubigkeit von dem Zeitpunkt an angenommen, zu dem der Berechtigte dem Unfallversicherungsträger gegenüber zum Ausdruck bringe, ihm stehe eine höhere Geldleistung zu. Das LSG habe aber nicht festgestellt, wann er erstmalig einen Anspruch auf Zahlung einer Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mehr als 50 v.H. der Vollrente geltend gemacht habe. Das sei erstmalig mit Schriftsatz vom 22. August 1968 in dem vor dem SG Duisburg anhängig gewesenen Rechtsstreit gegen den Unfallversicherungsträger geschehen. Davor habe er sich lediglich gegen die Herabsetzung der Verletztenrente von 50 v.H. auf 40 v.H. der Vollrente gewandt. Daher könnten überzahlte Beträge, die auf die Zeit vom 23. März 1962 bis zum 22. August 1968 entfallen, nicht zurückgefordert werden. Aber auch Überzahlungen, die auf die Zeit vom 23. August 1968 bis Ende September 1972 entfallen, könnten nicht zurückgefordert werden, weil er aus dem Schreiben der Beklagten vom 25. September 1972 habe entnehmen dürfen, daß ihm als Folge der Änderung der Unfallrente die Knappschaftsrente möglicherweise erst ab Oktober 1972 nicht mehr in der bisherigen Höhe zustehe. Soweit die Beklagte ihm mitgeteilt habe, daß überzahlte Rentenbeträge zurückzuzahlen seien, habe er dies auf die ab 1. Oktober 1972 unter Vorbehalt gezahlte Rente beziehen dürfen. Er sei auch durch seine Verletzungsfolgen bei Geltendmachung einer Verletztenrente nach einer MdE von 70 v.H. nicht imstande gewesen, den gedanklichen Schluß zu ziehen, daß diese Forderung seine Knappschaftsrente vermindern werde, weil er durch die Unfallfolgen in seiner Wesensart und in seiner intellektuellen Funktion erheblich beeinträchtigt sei. Bei dieser schweren Schädigung der intellektuellen Fähigkeiten könne von ihm nicht erwartet werden, daß er sich bereits im Zeitpunkt der Geltendmachung höherer Unfallentschädigungsleistungen über die damit möglicherweise verbundenen Auswirkungen auf die Höhe der Knappschaftsrente habe beraten lassen müssen. Sofern hierüber Zweifel bestanden haben sollten, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, sich durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über seine Einsichts- und Kritikfähigkeit Klarheit zu verschaffen. Insoweit werde eine mangelnde Sachaufklärung gerügt. Er sei aber mit Rücksicht auf die Mitteilung der Beklagten vom 25. September 1972 bereit, sein Klagebegehren hinsichtlich der Beträge, die ihm ab

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

1. Oktober 1972 zuviel gezahlt worden seien, zu reduzieren. Hierbei handele es sich um einen Betrag von 1.414,40 DM, dessen Erstattungsfähigkeit anerkannt werden, so daß sich somit die Klageforderung von 13.386,28 DM auf 11.971,88 DM vermindere. Schließlich könnte die Rückforderung auch nicht für Überzahlungen geltend gemacht werden, die in der Zeit vom 23. März 1962 an entstanden seien, weil nach § 74 Abs. 2 RKG der Anspruch auf Rückforderung in vier Jahren nach Zahlung der Leistungen verjähre. Die Verjährung sei auch nicht dadurch unterbrochen worden, daß er ein Verfahren über einen Rentenanspruch gegen die Bergbau-BG betrieben habe. Den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung komme keine Wirkung gegenüber Dritten, die nicht Prozeßbeteiligte seien, zu. Die Beklagte hätte sich in dem Rechtsstreit des Klägers gegen die Bergbau-BG beiladen lassen können, denn sie habe hiervon Kenntnis gehabt. Da sie von der Möglichkeit der Beiladung keinen Gebrauch gemacht habe, müsse sie es ihrem eigenen Verhalten zuschreiben, wenn ein wesentlicher Teil der überzahlten Beträge wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung nicht mehr zurückgefordert werden könne.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Duisburg vom 22. Oktober 1973 sowie den Bescheid vom 16. März 1973 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1973 insoweit aufzuheben, als hierdurch der Kläger verpflichtet wurde, an die Beklagte 13.386,28 DM zurückzuzahlen.

Der Vertreter der Beklagten hat im Termin zur mündlichen Verhandlung den Bescheid vom 16. März 1973 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1973 insoweit zurückgenommen, als eine Rückforderung von überzahlten Beträgen für die Zeit vor dem 1. Juni 1966 geltend gemacht wurde. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt, so daß die Revision nur noch die Rückzahlung von Überzahlungen ab 1. Juni 1966 betrifft.

- 9 -

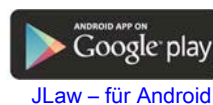


[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß der Kläger beim Empfang der Knappschaftsrente hätte wissen müssen, daß ihm die Leistung nicht in der gewährten Höhe zustand. Durch zahlreiche Belehrungen habe er wissen müssen, daß die Höhe der Verletztenrente aus der Unfallversicherung Auswirkungen auf die Höhe der Knappschaftsrente habe. Bereits früher habe auch die Erhöhung seiner Verletztenrente ein teilweises Ruhen seiner Knappschaftsrente zur Folge gehabt. Als er sich entschlossen habe, gegen die Herabsetzung seiner Verletztenrente von 50 auf 40 v.H. der Vollrente vorzugehen, habe er bereits damit rechnen müssen, daß im Falle seines Obsiegens die Knappschaftsrente eine Ermäßigung erfahren könne. Dasselbe gelte für seinen Antrag auf Neufeststellung der Verletztenrente nach einer MdE um 70 v.H. Seiner subjektiven Überzeugung entsprechend hätte der Kläger nunmehr folgern müssen, daß ihm die Knappschaftsrente in der empfangenen Höhe möglicherweise nicht mehr zustehe. Aus ihrer Mitteilung vom 25. September 1972 könne er keine Rechte herleiten. Diese Mitteilung besage eindeutig, daß die Änderung in der Höhe der Unfallrente eine Umrechnung der Knappschaftsrente ab 23. März 1962 erforderlich mache. Die geforderte ratenweise Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Betrages sei auch wirtschaftlich vertretbar und schließlich könne sich der Kläger auch nicht auf Verjährung berufen, weil Zeiträume, in denen ein Verfahren über einen Rentenanspruch schweben, in die Verjährungsfrist von 4 Jahren nicht einzurechnen seien. Zwar sei in dem anhängig gewesenen Verfahren ein höherer Rentenanspruch aus der Unfallversicherung streitig gewesen. Die Höhe der Verletztenrente aus der Unfallversicherung habe aber so unmittelbar Einfluß auf die Höhe der Knappschaftsrente, daß Zeiträume, in denen ein Verfahren über die Erhöhung der Verletztenrente anhängig sei, nicht in die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Rückforderung eines infolge Anwendung der Ruhensvorschriften überzahlten Rentenanspruchs aus der Rentenversicherung einzurechnen seien, zumal sie als Rentenversicherungsträger keinen Einfluß auf das Unfallrentenverfahren habe und daher den Ablauf einer Verjährung nicht verhindern könne. So habe sie lediglich Kenntnis von der Klage gegen die Herabsetzung der Unfallrente von 50 v.H. auf 40 v.H. der Vollrente gehabt. Daß der Kläger darüberhinaus die



- 10 -

Erhöhung seiner Unfallrente nach einer MdE um 70 v.H. im Rechtswege betrieben habe, sei ihr erst durch die Mitteilung der Bergbau-BG am 13. September 1972 bekannt geworden. Der Kläger habe erst nach ihrem Bescheid vom 11. November 1970 Nachzahlungen für die Zeit ab 1. Juni 1966 erhalten. Er habe aber schon vorher im Sommer 1968 eine Unfallrente nach einer MdE um 70 v.H. für zurückliegende Zeiten begehrt.

II.

Nachdem die Beklagte ihren Rückforderungsbescheid insoweit zurückgenommen hat, als eine Rückforderung von überzahlten Beträgen für die Zeit vor dem 1. Juni 1966 geltend gemacht wurde und die Beteiligten insoweit die Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Zeit ab 1. Juni 1966 zu entscheiden. Die zulässige Revision des Klägers ist insoweit begründet, als von ihm

- a) für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis zum 30. September 1966 Überzahlungen zurückgefordert werden, die nicht auf nach dem 28. Juli 1970 erfolgten Nachzahlungen von Knappschaftsrente beruhen,
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an Überzahlungen zurückgefordert werden, die nicht auf nach dem 21. August 1968 erfolgten Nachzahlungen oder Zahlungen von Knappschaftsrente beruhen.

Unter den Beteiligten ist unstreitig, daß durch das in § 75 RKG (= § 1278 RVO) angeordnete teilweise Ruhen der knappschaftlichen Versichertenrente neben einer Unfallrente Überzahlungen eingetreten sind. Streitig ist unter den Beteiligten nur, inwieweit diese Überzahlungen vom Kläger zurückgefordert werden können. Nach § 93 Abs. 2 RKG braucht die Beklagte eine Leistung nicht zurückzufordern, die sie zu Unrecht gezahlt hat. Sie darf eine

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Leistung nur zurückfordern, wenn sie für die Überzahlung kein Verschulden trifft und nur soweit der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht in der gewährten Höhe zustand und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist.

Die Beklagte trifft für die Überzahlung kein Verschulden. Sie hat erstmals am 13. September 1972 erfahren, daß durch den im August 1972 zustande gekommenen Vergleich für die Zeit vom 23. März 1962 an die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung von 50 v.H. der Vollrente auf 70 v.H. der Vollrente erhöht und dem Kläger der Betrag von 17.632,90 DM nachgezahlt worden war.

Aus dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 25. September 1972 ist nicht zu entnehmen, daß die Beklagte auf die in der Zeit vom 23. März 1962 bis zum 30. September 1972 erfolgte Überzahlungen verzichten wollte. Es heißt vielmehr in dem Schreiben ausdrücklich:

"Die Änderung in der Höhe der Unfallrente macht eine Umrechnung der Knappschaftsrente ab 23. März 1962 erforderlich. Wir werden die bisher gewährte Rente unter Anwendung der Ruhensvorschriften (§ 75 oder § 76 RKG) umrechnen und hierüber einen besonderen Bescheid erteilen."

Wenn es weiter heißt: "Diese Vorankündigung soll Sie darauf hinweisen, daß als Folge der Änderung der Unfallrente Ihnen die knappschaftliche Rente möglicherweise ab 1. Oktober 1972 nicht mehr in der bisherigen Höhe zusteht und bis zur Zustellung des angekündigten Umrechnungsbescheides unter Vorbehalt gezahlt wird", so liegt darin lediglich ein Hinweis, daß der Kläger auch die Rentenbezüge, die er noch während der nächsten Monate ab 1. Oktober 1972 erhält, tunlichst nicht mehr voll verbrauchen soll, weil auch für diese Rentenleistungen mit einer Rückforderung gerechnet werden muß. Hierin liegt eine Vorwarnung, die vermeiden sollte, daß die nicht sofort mögliche Erteilung eines Umrechnungsbescheides die Folge haben könnte, anzunehmen, daß die Beklagte an künftigen Überzahlungen ein Verschulden trifft. Hieraus ergibt sich



- 12 -

aber kein Verzicht auf die Rückforderung von Überzahlungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1972. Daß die Umrechnung dann erst nach 6 Monaten erfolgt ist, kann unter Mitberücksichtigung der Vorwarnung zu keinem Verschulden an den ab 1. Oktober 1972 erfolgten Überzahlungen führen.

Auch wenn die Beklagte an der Überzahlung kein Verschulden trifft, darf sie die zu Unrecht gezahlten Leistungen nur zurückfordern, soweit der Kläger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Knappschaftsrente nicht in der gewährten Höhe zustand und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Mit Recht ist das LSG zu dem Ergebnis gekommen, daß bei dem verhältnismäßig hohen Renteneinkommen des Klägers die Rückforderung mit den von der Beklagten festgesetzten Raten von 160,-- DM vertretbar ist. Hiergegen werden mit der Revision auch keine Einwendungen erhoben. Bei Prüfung der Frage, ob der Kläger wissen mußte, daß ihm die Knappschaftsrente nicht in der gewährten Höhe zustand, kann er sich nicht darauf berufen, daß er in seinen intellektuellen Funktionen in entscheidendem Maße beeinträchtigt gewesen sei. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts muß, da der Kläger nicht geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder beschränkt geschäftsfähig im Sinne des § 114 BGB ist, angenommen werden, daß er zumindest in der Lage war, sich Rat zu holen oder beim Versicherungsträger rückzufragen, wenn er sich wirklich über die Folgen dieser Bescheide selbst kein klares Bild machen konnte. Da der Kläger über die Möglichkeit des teilweisen Ruhens seiner Rentenbezüge fortlaufend belehrt worden war, mußte er aber demnach auch schon allein mit dieser Möglichkeit und mit den sich daraus ergebenden Überzahlungen rechnen. Die gegen diese Feststellungen des Landessozialgerichts erhobenen Rügen greifen nicht durch. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß dann, wenn ein Empfänger von Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung davon überzeugt ist, daß er den gesetzlichen Tatbestand für eine Erhöhung der Rente aus der Unfallversicherung erfüllt und ihm später unter Billigung seiner Rechtsauffassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

die Rente aus der Unfallversicherung erhöht wird, er der Rückforderung der dadurch entstandenen Überzahlung an Knappschaftsrente nicht entgegenhalten kann, er habe bei ihrem Empfang nicht gewußt oder nicht wissen müssen, daß sie ihm nicht in dieser Höhe zustand (SozR Nr. 14 zu § 1301 RVO). Wenn ein Versicherter davon überzeugt ist, daß er den gesetzlichen Tatbestand für eine rückwirkende Erhöhung der Rente aus der Unfallversicherung erfüllt und ihm danach für die von der geforderten Rückwirkung erfaßten Zeit eine Nachzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, kann er bei Bewilligung der von ihm geforderten rückwirkenden Erhöhung einer Unfallrente, der Rückforderung der dadurch entstandenen Überzahlung an Knappschaftsrente nicht entgegenhalten, er habe bei dem Empfang der Nachzahlung der Knappschaftsrente nicht wissen müssen, daß sie ihm nicht in dieser Höhe zugestanden habe. Der Kläger hat erstmals mit Schriftsatz vom 22. August 1968 aufgrund des Gutachtens vom 1. Juni 1968 die Erhöhung seiner Unfallrente nach einem Erwerbsminderungsgrad von 70 v.H. gefordert. Dieser Schriftsatz ist in einem vom Kläger betriebenen Rentenerhöhungsverfahren eingereicht worden, in welchem er sich auf einen von ihm im Oktober 1966 gestellten Antrag berief, den er als Erhöhungsantrag ausgelegt wissen wollte. An dieser Forderung hat er von diesem Zeitpunkt an festgehalten. Zwar ist danach das Unfallrentenverfahren vor dem LSG rechtskräftig zu seinen Ungunsten abgeschlossen worden, dieser Abschluß beruhte aber darauf, daß keine Verschlimmerung nachweisbar war. Der Kläger hat aber danach erkennbar an seiner Ansicht festgehalten, daß ihm eine Unfallrente nach einer MdE von 70 v.H. zustand, denn er hat unmittelbar nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens einen entsprechenden Bescheid nach § 627 RVO beantragt und im anschließenden Klageverfahren im Schriftsatz vom 29. Juli 1970 die Nachzahlung für diesen Erwerbsminderungsgrad ab 1960 gefordert. Er ging also seit dem 22. August 1968 ohne Unterbrechung davon aus, daß seine Unfallrente ab 1. Oktober 1966 nach einer MdE von 70 v.H. zu zahlen war, und er hat dann im Schriftsatz vom 29. Juli 1970 diese Forderung auch noch für die im Revisionsverfahren auch streitigen Monate von Juni bis September 1966 erweitert. Aus seinem Verhalten (Antragstellung und Klageerhebung) ergibt sich auch,

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

daß er davon ausging, daß sich die Beklagte von der Rechtmäßigkeit seiner Forderung überzeugen lassen mußte, wie es dann auch geschehen ist. Deshalb kann er sich bei Nachzahlungen an Knappschaftsrente, die nach dem 21. August 1968 für die Zeit ab 1. Oktober 1966 erfolgt sind, nicht mehr darauf berufen, er habe beim Empfang dieser Nachzahlung nicht wissen müssen, daß sie ihm nicht in der ausgezahlten Höhe zustand. Nachdem er dann später im Schriftsatz vom 29. Juli 1970 eine Unfallrente nach einer Erwerbsminderung um 70 v.H. seit dem Jahre 1960 gefordert hatte, kann er sich hierauf auch nicht mehr hinsichtlich der in der Zeit nach dem 28. Juli 1970 erfolgten Nachzahlungen für die in diesem Verfahren noch streitigen Monate Juni bis September 1968 berufen.

Der Kläger erhebt, soweit eine Verjährung in Betracht kommt, die Einrede der Verjährung. Nach § 94 Abs. 2 Satz 1 RKG verjährt der Anspruch auf Rückforderung in vier Jahren nach Zahlung der Leistungen. Abgesehen davon, daß nur Überzahlungen zurückgefordert werden können, die auf erst nach dem 21. August 1968 erfolgten Nachzahlungen oder Zahlungen beruhen und diese Zahlungen möglicherweise innerhalb der 4-Jahres-Frist vor der geltend gemachten Rückforderung erfolgt sind, könnte der Kläger auch aus anderen Gründen die Einrede der Verjährung nicht geltend machen. Bei der in § 94 Abs. 2 Satz 1 RKG getroffenen Regelung geht der Gesetzgeber von dem Normalfall aus, daß mit der Zahlung der Leistung die Überzahlung feststeht und daher durch Bescheid zurückgefordert werden kann. Auch bei der in § 198 BGB getroffenen Regelung, wonach die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginnt, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Anspruch erst dann entstanden ist, wenn er klageweise geltend gemacht werden kann. Der Beginn einer Verjährung setzt mithin immer voraus, daß der Anspruch fällig ist. Solange ein Anspruch noch nicht fällig ist, kann auch seine Verjährung noch nicht begonnen haben. Der Rückforderungsanspruch der Beklagten wurde in dem Augenblick fällig, als sie ihn durch Bescheid geltend machen konnte. Das war frühestens an dem Tage möglich, an dem der Kläger den Vergleichsvorschlag des Unfallversicherungsträgers, ihm ab 23. März 1963

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anstelle der Unfallrente von 50 v.H. eine solche von 70 v.H. zu gewähren, angenommen hat. Das ist am 9. August 1972 geschehen. Die Festsetzung der Unfallrente war nicht Sache der Beklagten, sondern Sache des Unfallversicherungsträgers; die Beklagte mußte mit der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs warten, bis dies geschehen war. Daraus folgt, daß dann, wenn mit der Zahlung der Rentenleistungen der Beklagten noch kein Rückforderungsanspruch entstanden war, die "Zahlung der Leistungen" im Sinne des § 94 Abs. 2 RKG erst in dem Augenblick erfolgt ist, in dem feststeht, daß eine Überzahlung erfolgt und eine Rückforderung möglich ist. Im vorliegenden Falle hat daher die Verjährung der Rückforderung frühestens am 9. August 1972 begonnen, so daß der Kläger die Einrede der Verjährung gegenüber den Rückforderungsansprüchen der Beklagten nicht geltend machen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

